

>> Gesetz für modernen Staatsschutz beschlossen

Der Nationalrat hat mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ ein modernes Staatsschutzgesetz beschlossen, das zwischen den berechtigten Sorgen der Bürgerinnen und Bürger, dem Grundrechtsschutz und den notwendigen Maßnahmen für Verfassungsschützer und Terrorismusbekämpfer eine gut ausgewogene Balance hält. Bedauerlich, dass die Opposition aus taktischen Gründen letztendlich ihre Zustimmung verweigerte.

Allgemeine Informationen

Das Ziel des Projekts „Polizeiliches Staatsschutzgesetz“ (PStSG) war die Schaffung eines modernen Staatsschutzes als Organisationseinheit innerhalb der bestehenden Polizeistruktur; es wurde kein Geheimdienst geschaffen. ***Den Staatsschutzbehörden müssen jene Befugnisse in die Hand gegeben werden, die sie brauchen, um uns, unseren Staat, unsere Gesellschaft, unsere Lebensweise vor aktuellen Gefahren zu schützen.***

I. Prozess

In einem fast zwei Jahre dauernden Prozess, in dem alle Fraktionen von Anfang an eingebunden waren, wurde eine ordentliche und ausgewogene rechtliche Grundlage für die zukünftige Tätigkeit der Staatsschutzbehörden geschaffen.

II. Zweck der Staatsschutzbehörde

- Schutz der Bevölkerung vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität
- Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit
- Schutz von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen
- Schutz kritischer Infrastruktur
- Schutz vor Gefährdung durch Spionage fremder Nationen und Proliferation (Verbreitung von Massenvernichtungswaffen)
- Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen des Staatsschutzes.

Der Staatsschutz ist in Österreich keine geheimdienstliche, sondern eine polizeiliche Aufgabe. Jede Ermittlung hat – sofern sich ein Verdacht bestätigt – die Anklage und Verurteilung zum Ziel, nicht das bloße Sammeln von Informationen im Geheimen.

III. Konkrete Aufgaben der Staatsschutzbehörden

- Vorbeugender Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch Einzelpersonen bei begründetem Gefahrenverdacht. Diese Gefährdung richtet sich nach einem sehr eng gefassten Straftatenkatalog: z.B. Terror-Delikte, andere schwere Delikte, wenn sie ideologisch oder religiös motiviert sind; Angriffe auf oberste Staatsorgane; Verbotsgesetz; Spionagedelikte; Landesverrat;
- Beobachtung von Gruppierungen, von denen mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundene Kriminalität ausgehen kann (ideologisch oder religiös motivierte Gewalt).

- Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen aufgrund von Informationen von Dienststellen in- und ausländischer Behörden.

Die konkreten Aufgaben der Staatsschutzbehörden sind genau definiert und werden präzise von polizeilichen Aufgaben und Aufgaben der Strafjustiz abgegrenzt.

IV. Ermittlungsbefugnisse und Datenschutz

- Ohne Genehmigung durch den Rechtsschutzbeauftragten (RSB): Offene Quellen, auch Internet.
- Ausschließlich mit Genehmigung durch den RSB: Observation (auch unter Einsatz technischer Mittel); Verdeckte Ermittlung (Einsatz einer Vertrauensperson); Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (auch verdeckt); Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten; Einholen von punktuellen Auskünften zu Stammdaten, IP-Adressen und Standortdaten; Einholen von Auskünften von Personenbeförderungsunternehmen; Einholen von laufenden Auskünften über Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste.
- Alle ermittelten personenbezogenen Daten sind dann zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Nur im Einzelfall können Daten länger gespeichert werden, wenn von Personen erneut Gefahren ausgehen können.
- Übermittlung von Daten ins Ausland: Nur unter dem strengen Regime des Polizeilichen Kooperationsgesetzes (Verhältnismäßigkeit); jede Übermittlung ist zu dokumentieren; RSB kann in jeden Akt Einsicht nehmen und dem parlamentarischen Kontrollorgan berichten.
- Die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht sowie das Redaktionsgeheimnis sind ausdrücklich geschützt.

Alle „heiklen“ Ermittlungen müssen vorab vom Rechtsschutzbeauftragten genehmigt werden. Es sind nur „notwendige“ Befugnisse vorgesehen (keine Hausdurchsuchung, keine Inhaltsüberwachung). Der RSB wacht über die Einhaltung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

V. Rechtsschutz

Das System des Rechtsschutzbeauftragten im Bereich des Staatsschutzes hat sich bewährt. Es sind keine Fehlentwicklungen hervorgetreten. Der RSB unterscheidet sich nicht von einem (aktiven) Richter; beide sind unabhängig und unabsetzbar. Ein (aktiver) Richter kann aber hinsichtlich der Genehmigungspraxis von Ermittlungsmaßnahmen keiner politischen Kontrolle unterliegen.

VI. Parlamentarische (politische) Kontrolle: Ständiger Unterausschuss des Innenausschusses

- BMI hat den ständigen Unterausschuss über die aktuelle Bedrohungssituation zu unterrichten.
- Halbjährliche Berichtspflicht des BMI über die Erfüllung der Aufgaben sowie über die Information Betroffener an den ständigen Unterausschuss.
- Übermittlung des Berichts des RSB an den ständigen Unterausschuss.
- RSB hat für Auskünfte über wesentliche Entwicklungen zur Verfügung zu stehen und kann selbst zwecks Einberufung des Ausschusses an diesen herantreten.

Durch die verstärkte parlamentarische Kontrolle ist weitgehend sichergestellt, dass es zu keinen Fehlentwicklungen im Staatsschutz kommen kann. Ein weiterer Ausbau der Kontrolle ist aber angedacht.

Die wichtigsten Kritikpunkte und wie man ihnen entgegnet:

Grüne:

- Kein Richter, sondern „nur“ RSB:
Die parlamentarische Kontrolle der Genehmigungspraxis von Ermittlungsmaßnahmen – die besonders von den Grünen verlangt wird – ist nicht möglich, wenn sie von Richtern wahrgenommen wird. Über die Zulässigkeit der beiden eingriffsintensivsten Ermittlungsmaßnahmen (Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen; Einholung von Verkehrs- und Standortdaten) entscheiden der Rechtschutzbeauftragte und zwei seiner Stellvertreter als „Rechtschutzsenat“ gemeinsam mit Stimmenmehrheit.
- Parlamentarische Kontrolle: Die Grünen verlangen ein Minderheitsrecht auf Vorortkontrollen, also dass Experten unmittelbar in den Räumlichkeiten der Staatsschutzbehörden Akten und Datenbanken einsehen können.
Im Parlament – in der Demokratie – entscheidet die Mehrheit. Ein Abgehen vom Mehrheitsprinzip ist nur in besonderen Fällen gerechtfertigt. Diese liegen hier aber nicht vor; nicht einmal die Opposition konnte konkrete Fehlentwicklungen im Bereich des Staatsschutzes aufzeigen, die das Abgehen vom Mehrheitsprinzip rechtfertigen würde.
- Unter Verweis auf das VfGH-Erkenntnis zur Vorratsdatenspeicherung wird behauptet, dass das Staatsschutzgesetz verfassungswidrig sei.
Im Staatsschutzgesetz ist keine Vorratsdatenspeicherung (anlasslose und flächendeckende Speicherung von personenbezogenen Daten) vorgesehen. Man kann also das Erkenntnis zur Vorratsdatenspeicherung nicht auf das Staatsschutzgesetz umlegen.

FPÖ:

- Vorbeugende Überwachungsmaßnahmen sollen nicht hinsichtlich Meinungsdelikten (Verhetzung) angewendet werden.
Verhetzung, die zur Gewalt führt, bedroht unsere Gesellschaft, unsere Lebensweise und unseren Staat. Daher ist die Verhinderung von Verhetzung, die zu Gewalt führt, eine Aufgabe des Staatsschutzes. Außerdem wurde der Anwendungsbereich der Verhetzung auf Verhetzung in Zusammenhang mit Gewalt reduziert.
- Politiker können von der Regierung „bespitzelt werden“.
NR-Mitglieder, Bundesräte und Mitglieder der Landtage sind immun. Eine behördliche Verfolgung ist nur mit Zustimmung des Vertretungskörpers (NR, BR, Landtag) möglich. Darüber hinaus sollen Politiker nicht gegenüber allen anderen Bürgern privilegiert werden.

Insgesamt zur Kritik der Grünen und der FPÖ: Trotz intensivster Verhandlungen bis zur letzten Sekunde und weitreichender Zugeständnisse an die Grünen und an die FPÖ lehnten diese letztlich das Gesetz ab. Das lässt auf strategisches Kalkül der beiden Klubs schließen.

Kritik von Anwälten und Journalisten: Forderung nach richterlicher Kontrolle und nach der Ausnahme von Ärzten, Anwälten und Journalisten.

**Die parlamentarische Kontrolle der Genehmigungspraxis von Ermittlungsmaßnahmen – die besonders von den Grünen verlangt wird – ist nicht möglich, wenn sie von Richtern wahrgenommen wird.
Die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht sowie das Redaktionsgeheimnis sind ausdrücklich geschützt. Eine weitergehende Privilegierung ist nicht möglich oder sinnvoll.**

Kritik der AK-Vorrat: Die Polizei wird zum Geheimdienst; mangelnde richterliche Kontrolle, Einführung der Vorratsdatenspeicherung durch die Hintertür:

Der Staatsschutz ist in Österreich keine geheimdienstliche Aufgabe, sondern eine polizeiliche Aufgabe. Jede Ermittlung hat – sofern sich ein Verdacht bestätigt – die Anklage und Verurteilung zum Ziel, nicht das bloße Sammeln von Informationen im Geheimen.

Die parlamentarische Kontrolle der Genehmigungspraxis von Ermittlungsmaßnahmen ist nicht möglich, wenn sie von Richtern wahrgenommen wird. Es konnten keine Missstände betreffen das „System RSB“ festgestellt werden. Über die Zulässigkeit der beiden eingriffsintensivsten Ermittlungsmaßnahmen (Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen; Einholung von Verkehrs- und Standortdaten) entscheiden der Rechtsschutzbeauftragte und zwei seiner Stellvertreter als „Rechtsschutzsenat“.

Im Staatsschutzgesetz ist keine Vorratsdatenspeicherung (anlasslose und flächendeckende Speicherung von personenbezogenen Daten) vorgesehen. Ganz im Gegenteil: Es wird aufgrund eines Verdachts gegen einzelne Personen ermittelt.

++++